

Landeslabor Schleswig-Holstein  
Geschäftsbereich 3  
Max-Eyth-Straße 5  
24537 Neumünster

tierarzneimittel@lsh.landsh.de  
Tel.: 04321 904-701  
Fax: 04321 904-700

## M E R K B L A T T

**für Personen, die zur Anwendung bei Tieren bestimmte Arzneimittel berufs- oder gewerbsmäßig erwerben, in Verkehr bringen, lagern oder bei Tieren anwenden, ohne Tierarzt oder Tierhalter zu sein.**

---

### 1. Anzeigepflicht

Die Ausübung der Heilberufe für Tiere unterliegt keinem Erlaubnisvorbehalt und kann deshalb ohne behördliche Genehmigung ausgeübt werden. Allerdings ist die Ausübung dieser Tätigkeit durch Rechtsvorschriften im Rahmen des Arzneimittelgesetzes (AMG), des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und des Tierschutzgesetzes (TierSchG) erheblich eingeeengt.

Nach § 64 Abs. 1 AMG unterliegen Personen, die zur Anwendung bei Tieren bestimmte Arzneimittel berufs- oder gewerbsmäßig erwerben, in den Verkehr bringen, lagern oder bei Tieren anwenden, ohne Tierarzt oder Tierhalter zu sein, der Überwachung.

Eine Anzeigepflicht gem. § 67 Abs. 1 AMG ergibt sich für Tierheilpraktiker/innen, wenn freiverkäufliche Arzneimittel gelagert oder in den Verkehr gebracht bzw. apothekenpflichtige Arzneimittel gelagert werden.

Eine entsprechende Tätigkeit ist beim Landeslabor Schleswig-Holstein als zuständiger Behörde vor der Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. Nachträgliche Änderungen gem. § 67 Abs. 3 AMG sind ebenfalls anzuzeigen.

### 2. Arzneimittel

Tierheilpraktiker/innen haben kein Dispensierrecht. Das Führen einer Hausapotheke im Sinne der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV) ist daher nicht möglich.

Das Herstellen von Arzneimitteln zur Anwendung am Tier (z. B. im Rahmen einer Eigenbluttherapie, Mischspritze) gem. § 13 Abs. 1 AMG ist nicht erlaubt.

**Verschreibungspflichtige Arzneimittel** dürfen grundsätzlich nicht erworben, verschrieben und in den Verkehr gebracht werden.

**Apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel** dürfen gem. § 57 Abs. 1 Satz 2 AMG in der Apotheke erworben werden und - sofern der Anzeigepflicht gem. § 67 Abs. 1 AMG nachgekommen worden ist - auch in den Betriebsräumen gelagert werden.

Ein Inverkehrbringen, d.h. die Abgabe apothekenpflichtiger Arzneimittel ist gem. § 43 Abs. 1 AMG nicht zulässig.

Bei der Anwendung apothekenpflichtiger, nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel, ist gem. § 58 Abs. 1 Satz 2 AMG bei Lebensmittel liefernden Tieren zu beachten, dass

- diese Arzneimittel zugelassen sind
- die Anwendung nur für die in der Kennzeichnung oder Packungsbeilage der Arzneimittel bezeichneten Tierarten und Anwendungsgebiete erfolgen darf
- die Menge nach Dosierung und Anwendungsdauer der Kennzeichnung des Arzneimittels entspricht.

**Freiverkäufliche Arzneimittel** dürfen erworben, gelagert und angewendet werden. Sofern ein entsprechender Sachkundenachweis gem. § 50 Abs. 1 AMG vorliegt, dürfen freiverkäufliche Arzneimittel auch in den Verkehr gebracht werden.

### **3. Allgemeines**

Werden **Pflanzen** zu therapeutischen Zwecken eingesetzt, handelt es sich um Arzneimittel, die den arzneimittelrechtlichen Vorschriften - unter anderem der Zulassungspflicht - unterliegen. Die Abgabe solcher Pflanzen ohne entsprechende Zulassung und außerhalb der zulässigen Vertriebswege (Apotheke, eventuell Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln) ist nicht erlaubt.

**Blutegel** sind gemäß § 2 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes Arzneimittel.

Da Blutegel zu den Fertigarzneimitteln zählen, sind sie nach § 21 des Arzneimittelgesetzes zulassungspflichtig.

Blutegel sind nicht im Anhang der VO (EU) Nr.37/2010 gelistet. Somit ist eine Anwendung von Blutegeln bei Lebensmittel liefernden Tieren nicht erlaubt (§58d Satz 1 Nr.2 AMG) und unter Strafe gestellt (§96 Nr.18a AMG).

**Ein Pferd gilt grundsätzlich als Schlachtier** (Lebensmittel lieferndes Tier), sofern dies nicht im Equidenpass unwiderruflich anders festgelegt ist.

Die Anwendung von **apothekenpflichtigen Homöopathika** bei Lebensmittel liefernden Tieren durch Tierheilpraktiker/innen ist nur gemäß einer tierärztlichen Behandlungsanweisung oder für die in der Kennzeichnung oder Packungsbeilage bezeichneten Tierarten und entsprechend der angegebenen Dosierung und Anwendungsdauer zulässig.